



# GEMEINDE WÜRENLOS

Adresse für die Zustellung der Bewilligung:

An die Gemeindekanzlei  
5436 Würenlos

---

---

---

---

- Meldung über die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtetätigkeit**  
(mindestens 10 Tage vor dem Anlass einreichen)
- Meldung Ausschank / Verkauf Spirituosen**  ja  nein

§ 1 Abs. 1 GGV:  
Eine gewerbmässige Wirtetätigkeit liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

- Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen Anlass**  
(mindestens 2 Werkzeuge vor dem Anlass einreichen)

§ 4 Abs. 2 lit. b GGG:  
Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben.

**Anlass** .....

Ort, Lokal .....

Datum ....., Zeitdauer ..... - ..... Verlängerung:  ja  nein

Datum ....., Zeitdauer ..... - ..... Verlängerung:  ja  nein

Datum ....., Zeitdauer ..... - ..... Verlängerung:  ja  nein

Anzahl erwarteter Personen .....

**Veranstalter** (Wirt, Verein, Organisation) .....

Verantwortliche Person .....

PLZ, Wohnort, Adresse .....

Telefon / E-Mail-Adresse .....

Der Bewilligungsnehmer hat von den gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen (siehe Rückseite) und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal darüber genau instruiert wird.

Ort, Datum .....  
.....  
*Unterschrift*

**Bewilligung**

**Veranstaltung mit Wirtetätigkeit**  **Ausschank / Verkauf von Spirituosen**

**Verlängerung der Öffnungszeiten**

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und des Polizeireglements, sind einzuhalten.

Bewilligungsgebühr: Fr. ....

Würenlos, .....

**Hinweis**  
Falls Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Kopie an:  
- regionalpolizei wettingen-limmattal  
- Finanzverwaltung  
- Akten

## Erläuterungen zum Gesuch und zur Bewilligung

### Wirtetätigkeit

Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint (§ 4 Gastgewerbeverordnung, GGV). Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet (Spirituosen bewilligungspflichtig). Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.

### Öffnungszeiten

#### Zugelassene Öffnungszeiten (§ 4 GGG)

Die Offenhaltung ist generell zulässig von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag jeweils bis 02.00 Uhr, an den übrigen Tagen bis 00.15 Uhr.

Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15
Freitag / Samstag	05.00 - 02.00
Sonntag / Feiertage (Neujahr, Auffahrt usw.)	07.00 - 00.15

#### Verlängerungen (§ 4 Abs. 3<sup>bis</sup> GGG / § 20 GGV)

Die Gemeinde kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Ein Verlängerungsgesuch ist mindestens zwei Werktagen der Gemeindekanzlei einzureichen. Verlängerungen für einzelne Anlässe werden montags bis donnerstags bis 03.00 Uhr, freitags und samstags bis 05.00 Uhr bewilligt.

#### Keine Verlängerungen (§ 4 Abs. 3 GGG)

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen. An diesen Tagen werden auch für Einzelanlässe keine Verlängerungen bewilligt.

### Nachtruhe

Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es gelten die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Würenlos. In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt. Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

### Weitere Hinweise (Parkierung, Tombola)

Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.

Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung beim Departement Finanzen und Ressourcen einzuholen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu Fr. 20'000.00 sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten).

### Alkoholverkauf / Jugendschutz

Der Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopos, Kaffee mit Schnaps etc.) und spirituosenshaltigen Mischgetränken ist bewilligungspflichtig und auf dem Meldeformular anzugeben. Die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Kleinhandelsbewilligung sind gemäss § 11 GGG gebührenpflichtig. Es wird ausserdem eine Alkoholabgabe erhoben. Beachten Sie das Merkblatt 24 (Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken) des Kantons Aargau.

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (§ 136 StGB).

Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von

- vergorenen alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten. (§ 1 Abs. 2 GGG)

Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholverordnung hinzuweisen (Art. 42 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung).

### Gebühren Wirtetätigkeit

Meldung einzelner Veranstaltungen	Fr.	gratis	GR	
Verlängerung der Öffnungszeiten (siehe unten)	Fr.	30.00 - 100.00	GR	§ 23 lit. e GGV
Spirituosenabgabe eintägige Einzelanlässe	Fr.	30.00	GR	§ 24a GGV
Spirituosenabgabe mehrtägige Einzelanlässe (pro Folgetag)	Fr.	10.00	GR	§ 24a GGV
Prüfung Kleinhandelsbewilligung (für Spirituosen) (nach Aufwand)	Fr.	20.00 - 200.00	DGS / GR	§ 23 lit. d GGV
Prüfung Aufnahme der dauerhaften Wirtetätigkeit	Fr.	150.00	GR	§ 23 lit. a GGV
Änderung in der Betriebsführung	Fr.	100.00	GR	§ 23 lit. b GGV

### Gebühren Öffnungszeiten

	Restaurationsbetriebe mit Patent	ausserhalb von Restaurationsbetrieben
1 Stunde Verlängerung	Fr. 30.00	Fr. 60.00
2 Stunden Verlängerung	Fr. 40.00	Fr. 80.00
3 Stunden Verlängerung	Fr. 50.00	Fr. 100.00